

Niederschrift über die Sitzung

Nr. 08

des Gemeinderates Wiesenbronn

am Dienstag, 13. Oktober 2020 im Sportverein Wiesenbronn 1946 e.V.

Die 13 Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen.

Anwesend waren: 1. Bürgermeister Volkhard Warmdt
2. Bürgermeister Harald Höhn

Gemeinderäte:

Frank Ackermann	Reinhard Fröhlich	Christian Gebert	Hans-Jürgen Hubenthal
Markus Kreßmann	Dominik Paul	Annette Prectel	Carolin Wegmann
Dr. Hendrik Wenigerkind	Jan von Wietersheim		

Nicht anwesend:

Katrin Stenger, entschuldigt

Die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates ist gegeben und wurde festgestellt.

Vorsitzender: 1. Bürgermeister Volkhard Warmdt
Schriftführerin: Elke Lorey

Sitzungsbeginn öffentlicher Teil:	19:30 Uhr	Sitzungsende öffentlicher Teil:	21.45 Uhr
Sitzungsbeginn nichtöffentlicher Teil:	21.55 Uhr	Sitzungsende nichtöffentlicher Teil:	22.50 Uhr

A) Öffentlicher Teil

Bürgermeister Warmdt begrüßt die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates, die Zuhörerschaft, Herrn Hess von der Presse, da Herr Worschech erkrankt ist. Er wünscht Herrn Worschech auf diesem Wege „Gute Besserung“. Ferner begrüßt er die Schriftführerin, Frau Elke Lorey.

Er fragt an, ob die Einladungen form- und fristgemäß zugegangen seien und stellt damit die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Beschluss:

Die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates wird festgestellt.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12 Stimmen
Nein: 0 Stimmen

Der Vorsitzende fragt an, ob damit Einverständnis besteht, folgende Unterpunkte noch mit auf die Tagesordnung mit aufzunehmen: TOP 4.a) „Sportstättenförderung der Bayer. Staatsregierung“, TOP 13.a) „Errichtung eines Geräteschuppens auf Fl.Nr. 674/8, Am Geisberg 27“, sowie TOP 17.a) „Vergabe einer weiteren Hausnummer für die Flurnummer 14, Koboldstraße 5“

Beschluss:

Mit der Erweiterung der Tagesordnung mit den vorgebrachten Punkten besteht Einverständnis.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12 Stimmen
Nein: 0 Stimmen

1. Genehmigung des Protokolls Nr. 07

Beschluss:

Das Protokoll Nr. 7 wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12 Stimmen

Nein: 0 Stimmen

2. Erledigungsvermerke

	Tagesordnungspunkt	Erledigungsvermerk
	Öffentlicher Teil	
4.	Geschäftsordnung für den Gemeinderat	erl., homepage fehlt noch
5.	Bauvoranfrage: Marco Dürner, Fl.Nr. 378, Spülseestraße 19 hier: Errichtung von drei Dachgauben	erl.
6.	Bauantrag Nadine + Frank Kümmel, Fl.Nr. 336, Schießplatzstraße 2 hier: Errichtung von zwei Dachgauben	erl.
7.	Bürgerhaus – Stand der Dinge und weiteres Vorgehen	Info
8.	Baugebiet „Am Königlein“ – Baumpflanzung; außerordentliche Ausgaben	In Arbeit
9.	Parkplätze Schulhaus – Herstellung des Weges mit Geh- und Fahrrechte	Dorfplaner Buchholz
10.	Beteiligung Träger öffentlicher Belange: Aufhebung des Bebauungsplans „Am Graben“, Kleinlangheim, nach § 3 Abs. 2 BauGB	erl.
11.	Beteiligung Träger öffentlicher Belange: Aufstellung des Bebauungsplans „Am Graben“ mit integriertem Grünordnungsplan, Kleinlangheim, nach § 3 Abs. 2 BauGB	erl.
12.	<u>Informationen</u> - Brunnen	Info

3. Antrag auf Förderung eines Glasfaseranschlusses im Rathaus

Der Vorsitzende erklärt, dass es derzeit ein bayerisches Förderprogramm „Digitales Rathaus“ gibt, durch das den Kommunen bei Digitalisierung der Rathäuser eine Förderung bis zu 20.000,-- € gewährt werden könne. Die Ausführungszeit dafür beträgt ca. zwei Jahre.

Beschluss:

Die Gemeinde Wiesenbronn nimmt an dem Förderprogramm „Digitales Rathaus“ teil.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12 Stimmen

Nein: 0 Stimmen

4. Antrag auf Förderung des Breitbandausbaus in Teilbereichen Wiesenbronn

Die neue bayer. Gigabitrichtlinie ermöglicht eine flächendeckende Förderung von gigabitfähigen Anschlüssen. Von der Förderung profitieren private und gewerbliche Nutzer. Der Freistaat fördert künftig nur noch Glasfaseranschlüsse bis in die Gebäude. Neben der bisherigen Förderung der Wirtschaftlichkeitslücke, werden künftig auch Betreibermodelle ermöglicht.

In die Förderung können Privatadressen aufgenommen werden, die über weniger als 100 Mbit/s im Download verfügen und gewerbliche Adressen mit weniger als 200 Mbit/s symmetrisch. Die Fördersumme ist abhängig von der Anzahl der förderfähigen Adressen. Pro Adresse stehen 6.000 € zur Verfügung.

Bei interkommunaler Zusammenarbeit gibt es einen Bonus von 1.000 € pro Adresse (max. 50.000 €). Die maximale Fördersumme liegt bei 8 Mio. €, bei einer Förderquote von 90 %.

Der Ablauf würde wie folgt aussehen: Zum Start in das Förderprogramm wird eine Markterkundung durchgeführt. Daraus ergeben sich die förderfähigen Adressen, welche dann in Ausbaugebieten zusammengefasst werden. Diese Ausbaugebiete können dann in die Förderung aufgenommen werden. Die Anträge müssen bis Ende 2025 eingereicht werden.

Jeder Gemeinde steht einmalig das Startgeld Netz in Höhe von 5.000 € zur Verfügung, das für Beratungskosten verwendet werden kann.

Beschluss:

Die Gemeinde Wiesenbronn nimmt an der Bayerischen Gigabitrichtlinie teil.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12 Stimmen

Nein: 0 Stimmen

Interkommunale Zusammenarbeit in der Gigabitrichtlinie

Bürgermeister Warmdt erläutert weiter die Vorteile im Rahmen der neuen bayerischen Gigabitrichtlinie bei interkommunaler Zusammenarbeit.

Dabei wird die Markterkundung für jede teilnehmende Gemeinde separat durchgeführt. Das anschließende Auswahlverfahren wird in interkommunaler Zusammenarbeit gemeinsam gestartet. Der Vorteil der interkommunalen Zusammenarbeit besteht darin, dass ein größeres Projekt- bzw. Ausbaugebiet mit mehr Adressen besteht. Je mehr förderfähige Adressen sich im Ausbaugebiet befinden, desto attraktiver ist das Projekt für einen Netzbetreiber und dementsprechend attraktiver auch die Kalkulation für die jeweilige Einzelgemeinde.

Beschluss:

Die Gemeinde Wiesenbronn arbeitet in der Bayerischen Gigabitrichtlinie interkommunal zusammen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12 Stimmen

Nein: 0 Stimmen

4.a. Sportstättenförderung der Bayer. Staatsregierung

Bürgermeister Warmdt informiert, dass die Gemeinde hier einen Förderantrag mit einer Fördersumme von 850.000 € für den Sportverein zu stellen habe, ohne dass der Gemeinde selbst dabei finanzielle Verpflichtungen entstehen würden. Lediglich der Sportverein habe ggf. die Verpflichtung, 100.000 €, die auch durch Eigenleistung bei der Sanierung der Sporthalle erbracht werden können, selbst aufzubringen. Es entsteht eine größere Diskussion, bei der sich 2. Bürgermeister Höhn dafür ausspricht, vor der Antragstellung erst Einblick in die Finanzen des Sportvereins zu erhalten, da er nicht davon ausgeht, dass der Sportverein diese Summe selbst aufbringen kann.

Beschluss:

Die Gemeinde Wiesenbronn beantragt eine Förderung nach dem Investitionspakt Sportstättenförderung der Bayerischen Staatsregierung. Aus diesem Antrag ergibt sich keine finanzielle Verpflichtung der Gemeinde gegenüber des Sportvereins. Die Mittel zur Sanierung müssen unabhängig von Mitteln der Gemeinde Wiesenbronn aufgebracht werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 11 Stimmen

Nein: 1 Stimme

5. Antrag auf Bau einer Halle als Gemeindescheune

Der Vorsitzende erteilt hierzu Gemeinderat Fröhlich das Wort. Dieser erklärt, dass die bestehende Halle derzeit nicht mehr zeitgemäß und außerdem direkt an der Hauptstraße gelegen sei. Seinen Ausführungen zufolge, sei es insbesondere wegen des permanenten Verkehrs, u.a. auch wichtig, einen anderen Standort zu finden. Er bittet in dieser Sitzung darüber zu beschließen, ob eine neue Halle überhaupt gewollt ist und dann zur gegebenen Zeit, wo diese gebaut werden soll. Im Gegenzug soll die alte Gemeindescheune dann verkauft werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat Wiesenbronn spricht sich für den Neubau einer Gemeindescheune aus.
Die möglichen Standorte sollen erfasst und in einer späteren Gemeinderatssitzung abgestimmt werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12 Stimmen

Nein: 0 Stimmen

6. Antrag zur Herstellung von Parkflächen am Sportplatz durch Verrohrung eines Grabens

Gemeinderat Fröhlich erklärt, dass man durch die Verrohrung des Grabens und Auffüllen mit Schotter entlang der Straße zu den bestehenden Parkplätzen hin, eine Erleichterung der Pflegemaßnahmen erhalten würde, da das aufwändige Mähen des Grabens wegfallen würde. Außerdem könnte die Fläche als zusätzliche Parkmöglichkeit dienen.

Gemeinderat Kreßmann gibt zu bedenken, dass die Straße dann möglicherweise durch das Parken auf beiden Seiten zuletzt enger werde, als sie es bisher ist.

Beschluss:

Der Gemeinderat Wiesenbronn beschließt einen Kostenvoranschlag zur Verrohrung des Grabens einzuholen und in einer weiteren Gemeinderatssitzung über die Baumaßnahme abzustimmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 11 Stimmen

Nein: 1 Stimme

7. Anfrage des Schützenvereins Wiesenbronn 1863 e.V. zur Errichtung eines Notausgangs mit Austritt auf Gemeindegrund

Bürgermeister Warmdt informiert über den schriftlichen Antrag des Schützenvereins Wiesenbronn, der die Auflage bekommen hat, am Ende seines Schießstandes einen Notausgang zu schaffen. Um dieser Aufforderung nachkommen zu können, müsste die Anordnung des Ausgangs in Richtung Flurstraße am Sportplatz durchgeführt werden. Die erforderliche Notausgangstüre sollte mit etwa 4 m Abstand von der hinteren Gebäudekante entstehen. Die Höhe würde der jetzigen Geländehöhe entsprechen, so dass möglicherweise zum Öffnen der Türe etwas Boden abgetragen werden müsste. In dem genannten Bereich ist der Graben bereits verrohrt. Der Schützenverein fragt somit an, ob seitens der Gemeinde mit

der Abtragung des Bodens am geplanten Türaustritt Einverständnis besteht, damit ein sicherer Austritt garantiert werden könne.

Beschluss:

Der Gemeinderat Wiesenbronn erteilt dem Schützenverein Wiesenbronn die Genehmigung im Bereich des Notausganges den öffentlichen Bereich zu benutzen und ggf. auch zu befestigen.

Abstimmungsergebnis:
Ja: 12 Stimmen
Nein: 0 Stimmen

8. Einbau von Kunststofffenstern im Bereich der Gestaltungssatzung – Festlegung der Kriterien

Der Vorsitzende zeigt anhand von zwei Mustern, welche Art von Kunststofffenstern laut dem Dorfplaner, Herrn Buchholz, zum Einbau toleriert werden könnten. Grundsätzlich werden aber Kunststofffenster jeglicher Art nicht gefördert. Es entsteht eine ausführliche Diskussion mit folgendem

Beschluss:

Der Gemeinderat Wiesenbronn beschließt, dass beim Einbau von Kunststofffenstern an Gebäuden im Bereich der Gestaltungssatzung eine Genehmigung des Dorfplaners zwingend einzuholen ist. Entsprechende Muster sind vorzulegen. Außerdem wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Kunststofffenster jeglicher Art nicht gefördert werden.

Abstimmungsergebnis:
Ja: 11 Stimmen
Nein: 1 Stimme

9. Bauvoranfrage für das Grundstück Fl.Nr. 674/59 „Am Königlein 2“

Der Vorsitzende verliest die Stellungnahme der Verwaltung, Herr Adam, wie folgt: „Die Bauherren beabsichtigen die Errichtung eines Wohnhauses auf der o.g. Flurnummer im Baugebiet. Für das Baugrundstück hat der Bebauungsplan „Am Geisberg – 2. Änderung“ Gültigkeit.

Das geplante Wohnhaus soll mit sogenannten „Zwerchhaus“ errichtet werden. Dies können Sie den beige-fügten Bauzeichnungen entnehmen. Das geplante Zwerchhaus überschreitet die maximal zulässige Wandhöhe von 4,50 m um 1,87 m und weist eine Höhe von 6,37 m aus. Die zulässige Wandhöhe wird vom Haupthauskörper nicht überschritten und hält somit die Festsetzungen des Bebauungsplans bezüglich der zulässigen Wandhöhe ein.

Da das geplante Zwerchhaus optisch an das Haupthaus angepasst wurde und es die Gesamthöhe des Haupthauses nicht überschreitet, kann der notwendigen Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans bezüglich der zulässigen Wandhöhe die Zustimmung durch den Gemeinderat in Aussicht gestellt werden.

Weitere Angaben zum geplanten Wohnhausneubau können aus den eingereichten Unterlagen nicht entnommen werden, da keine Angaben zur Dachneigung, Gebäudehöhe, Fassadengestaltung etc. vorliegen. Hier sollten die Bauherren auf die Festsetzungen des gültigen Bebauungsplans hingewiesen werden. Eine baurechtliche Beurteilung erfolgte anhand der eingereichten Unterlagen und der darin enthaltenen Angaben.“

Beschluss:

Die Genehmigung für das geplante Bauvorhaben kann in Aussicht gestellt werden.

Abstimmungsergebnis:
Ja: 12 Stimmen
Nein: 0 Stimmen

10. Bauantrag – An ein bestehendes Wohnhaus in Holzbauweise auf Fl.Nr. 1/1, Nähe Hauptstraße

Hierzu wird der Sachvortrag des Herrn Adam von der VGem Großlangheim wie folgt vorgelesen:
„Das Bauvorhaben wurde bereits im April 2020 durch die Antragstellerin bei der Gemeinde Wiesenbronn eingereicht. Das Grundstück mit der Flurnummer 1/1 befindet sich im Geltungsbereich der Gestaltungssatzung. Zum damaligen Zeitpunkt wurde durch das Planungsbüro Buchholz und Platzöder festgestellt, dass das Bauvorhaben in mehreren Punkten nicht der gültigen Gestaltungssatzung entspricht und aus städtebaulicher Sicht abzulehnen ist.

Der Bauantrag sollte nochmals überarbeitet und den Vorgaben der Gestaltungssatzung angepasst werden.

Eine Ausfertigung der Bauantragsunterlagen wurde am 16.06.2020 an das Planungsbüro Buchholz und Platzöder mit der Bitte um Stellungnahme übersandt.

Am 23. September ist die Stellungnahme des Büros Buchholz und Platzöder zu oben genannter Baumaßnahme bei der Verwaltungsgemeinschaft Großlangheim eingegangen.

Hieraus geht hervor, dass die geplanten Dachüberstände in den Bauantragsunterlagen nicht bemaßt wurden. Hierzu sollte die Bauherrin nochmals auf die Festsetzungen der Gestaltungssatzung verwiesen werden.

Die geplanten Fenstertüren sind mit einer Breite von 1,20 Metern angegeben. Diese müssen gemäß der Gestaltungssatzung dann zweiflügelig ausgeführt werden.

Ansonsten entspricht das Bauvorhaben den weiteren Festsetzungen der Gestaltungssatzung der Gemeinde Wiesenbronn.

Aus baurechtlicher Sicht besteht für das zu bebauende Grundstück kein Bebauungsplan. Eine baurechtliche Beurteilung des Vorhabens erfolgt nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB).

Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Die Art der baulichen Nutzung ist laut Flächennutzungsplan der Gemeinde Wiesenbronn und der Baunutzungsverordnung (§ 1 Absatz 1 i.V.m. § 5 BauNVO) als Dorfgebiet dargestellt. Laut § 5 BauNVO dienen Dorfgebiete der Unterbringung der Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, dem Wohnen und der Unterbringung von nicht wesentlich störenden Gewerbebetrieben sowie der Versorgung der Bewohner des Gebietes dienenden Handwerksbetrieben. Somit entspricht der geplante Anbau an ein bestehendes Wohnhaus der zulässigen Art der baulichen Nutzung.

Das Maß der baulichen Nutzung für das Anwesen regelt der § 16 i.V.m. § 17 Baunutzungsverordnung.

In Dorfgebieten (MD) liegt die Obergrenze für die Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung nach § 16 BauNVO bei 0,6 bei der Grundflächenzahl (GRZ) und 1,2 bei der Geschossflächenzahl (GFZ).

Die Berechnung der Grundflächen- sowie der Geschossflächenzahl liegt den Bauantragsunterlagen nicht bei. Aufgrund der vorhandenen Bebauung auf dem Grundstück und der geplanten Erweiterung

kann aber davon ausgegangen werden, dass die maximal zulässige Grund- und Geschossflächenzahl nicht überschritten werden.

Die Erschließung des Grundstücks ist aus baurechtlicher Sicht gesichert, da es über einen Anschluss an das gemeindliche Wasser- und Kanalnetz verfügt sowie mit einer Zufahrt in angemessener Breite an einer öffentlichen Verkehrsfläche anliegt.

Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht der eines Dorfgebietes nach § 5 BauNVO. Dies wurde bereits bei der Prüfung der Art der baulichen Nutzung beschrieben.

Aus baurechtlicher Sicht kann dem Vorhaben, vorbehaltlich der Zustimmung durch das Planungsbüro Buchholz und Platzöder, die Zustimmung durch den Gemeinderat Wiesenbronn erteilt werden. Die baurechtliche Prüfung erfolgte anhand der eingereichten Unterlagen und der darin enthaltenen Angaben.“

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Bauantrag für den Anbau an ein bestehendes Wohnhaus in Holzbauweise auf Fl.Nr. 1/1, Nähe Hauptstraße zu.

Abstimmungsergebnis:		
Ja:	12	Stimmen
Nein:	0	Stimmen

11. Antrag auf Erlaubnis nach Art. 6 Denkmalschutzgesetz für das Evang.-Luth. Pfarramt Wiesenbronn, Kirchberg 7, Fl.Nr. 242; hier: Kircheninstandsetzung Wiesenbronn „Zum Heiligen Kreuz“

Bei der Verwaltungsgemeinschaft Großlangheim ist ein Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach Artikel 6 des Denkmalschutzgesetzes eingereicht worden. Dazu verliest Bürgermeister Warmdt die Stellungnahme des Herrn Adam von der Verwaltungsgemeinschaft wie folgt:

„Auf dem Grundstück mit der Flurnummer 242, Kirchberg 7 in der Gemarkung Wiesenbronn sollen am Kirchengebäude diversere notwendige Sanierungsarbeiten durchgeführt werden.

Aus den eingereichten Unterlagen geht hervor, dass die Sanierungsmaßnahmen folgende Punkte umfasst:

1. Sanierung der Laterne am Kirchturm
2. Beseitigung des Holzwurmbefalls in der Kanzel
3. Ausbesserung des Putzes an der Innensäule
4. Erneuerung der Beleuchtung für die Empore
5. Behebung der Feuchtigkeitsschäden an der Sakristei-Außentüre
6. Installation einer Absturzsicherung für die Fenster auf der Empore
7. Behebung der Feuchtigkeitsschäden am Turmsockel
8. Sanierung der Säulen der Laterne im Kirchturm

Aufgrund des bestehenden Denkmalschutzes für die Gebäude auf der Flurnummer 242 muss das Vorhaben beim Landesamt für Denkmalpflege geprüft werden.

Aus baurechtlicher Sicht kann dem vorliegenden Antrag auf denkmalschutzrechtliche Erlaubnis die Zustimmung durch den Gemeinderat Wiesenbronn erteilt werden. Die baurechtliche Prüfung erfolgte aufgrund der vorliegenden Unterlagen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach Art. 6 Denkmalschutzgesetz für das Evang.-Luth. Pfarramt Wiesenbronn, Kirchberg 7, Fl.Nr. 242 – Kircheninstandsetzung Wiesenbronn „Zum Heiligen Kreuz“ zu.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12 Stimmen

Nein: 0 Stimmen

12. Bauantrag im Genehmigungsverfahren auf Fl.Nr. 674/44, Am Königlein 33, Neubau eines Einfamilienhauses mit zwei Kfz-Stellplätzen und einer PV-Anlage

Der Vorsitzende verliest den Sachvortrag der Verwaltung, Herrn Adam, wie folgt: „Die Bauherren beabsichtigen die Errichtung eines zweigeschossigen Einfamilienhauses mit Walmdach und einer Wandhöhe von 3,18 Metern im Erdgeschoß und 2,94 Metern im Obergeschoß. Die Gesamthöhe des Gebäudes beträgt lt. Planzeichnung 8,41 Meter. Die gemäß Bebauungsplan zulässige maximale Wandhöhe bei zweigeschossiger Bauweise von 7,50 Metern und die maximal zulässige Gesamthöhe von 10,50 Metern werden somit eingehalten.

Die höchstzulässige Grundflächenzahl (GRZ) von 0,3 wird nicht überschritten (0,30), die höchstzulässige Geschossflächenzahl (GFZ) von 0,6 wird ebenfalls nicht überschritten (0,32). Die Festsetzungen des Bebauungsplanes bezüglich Dachneigung, Dachform, Dacheindeckung werden eingehalten.

Aus baurechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Ausführung des Bauvorhabens im sogenannten Genehmigungsverfahren und dem Vorhaben kann durch den Gemeinderat Wiesenbronn die Zustimmung erteilt werden.

Die Bauherren sollten jedoch darauf hingewiesen werden, dass die Festsetzungen des Bebauungsplans bezüglich der Fassadengestaltung (keine rein-weiße Außenfassade) zwingend einzuhalten sind.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Bauantrag zum Neubau eines Einfamilienhauses mit zwei Kfz-Stellplätzen und einer PV-Anlage auf Fl.Nr. 674/44, Am Königlein 33, zu.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12 Stimmen

Nein: 0 Stimmen

13. Bauantrag zur Errichtung eines Schleuderbetonmastes mit Mastaufsatz, Fl.Nr. 259/1, Schloßgraben in der Gemarkung Wiesenbronn

Bürgermeister Warmdt verliest die Stellungnahme der Verwaltung, Herrn Adam, wie folgt: „Das Baugrundstück mit der Flurnummer 259/1 liegt aus baurechtlicher Sicht im Außenbereich. Eine baurechtliche Beurteilung des Vorhabens erfolgt nach § 35 BauGB.

Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn das Vorhaben der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Telekommunikationsdienstleistungen, Wärme und Wasser, der Abwasserwirtschaft oder einem ortsgebundenen gewerblichen Betrieb dient.

Aus den eingereichten Antragsunterlagen geht hervor, dass es um den Neubau eines Schleuderbetonmastes (Funkmast) mit einer Gesamthöhe von 22,02 Metern handelt. Somit kann derzeit davon ausgegangen werden, dass die notwendige Privilegierung nach § 35 Absatz 1 Nummer 3 Baugesetzbuch (BauGB) des Antragstellers vorliegt. Dies wird im Zuge des Genehmigungsverfahrens durch die Fachstellen beim Landratsamt Kitzingen geprüft.

Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange nach dem Baugesetzbuch liegt vor, wenn das geplante Vorhaben den Darstellungen des gültigen Flächennutzungsplans widersprechen würde. Laut dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Wiesenbronn liegt das Baugrundstück in einem Bereich ohne spezielle Nutzung. Somit widerspricht das Vorhaben nicht dem gültigen Flächennutzungsplan.

Für das Grundstück findet die Gestaltungssatzung der Gemeinde Wiesenbronn keine Anwendung, da das Baugrundstück nicht im Geltungsbereich der Satzung liegt.

Aus den Bauantragsunterlagen geht nicht hervor, ob durch den geplanten Funkmast mit immissionsrechtlichen Einwirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist. Die Prüfung hierzu erfolgt ebenfalls durch die zuständige Fachstelle beim Landratsamt Kitzingen. Hierzu wird nach Rücksprache mit dem Landratsamt Kitzingen eine Unbedenklichkeitsbescheinigung vom Antragsteller nachgefordert.

Dem Bauantrag liegt eine Verpflichtungserklärung gemäß § 35 Absatz 2 BauGB bei, dass die Deutsche Funkturm GmbH sich verpflichtet, den Schleuderbetonmast und die zugehörigen Versorgungseinheiten nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und die Bodenversiegelung zu beseitigen.

Aus baurechtlicher Sicht bleibt abschließend festzuhalten, dass der geplante Funkmast aufgrund seiner Lage und seiner enormen Höhe eine prägende Wirkung auf das Ortsbild der Gemeinde Wiesenbronn hat. Des Weiteren soll der Funkmast in unmittelbarer Nähe zum bestehenden Spiel- und Bolzplatz errichtet werden.

Es gilt jedoch zu beachten, dass sich für den Antragsteller ein sogenannter Rechtsanspruch ableitet, sollten die Voraussetzungen für das Bauen im Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch erfüllt werden.

Für die Beschlussfassung können nur handfeste planungsrechtliche Gründe herangezogen werden. Es ist fraglich, ob ohne Vorliegen und Nennung fachlicher- und rechtlich relevanter Gründe die Ablehnung des Bauantrags rechtskonform wäre.

Des Weiteren verweist das Landratsamt Kitzingen auf das bereits bestehende Gewerbegebiet und die gewerbliche Bebauung im näheren Umkreis des geplanten Funkmastens.“

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Bauantrag zur Errichtung eines Schleuderbetonmastes mit Mastaufsatz der Deutschen Funkturm GmbH, auf Fl.Nr. 259/1, Schloßgraben, grundsätzlich zu, mit der Auflage, dass der Standort desselben in Richtung Biogasanlage am Ende der Pappelreihe verschoben wird.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12 Stimmen
Nein: 0 Stimmen

13.a. Antrag auf isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans auf Fl.Nr. 674/8, Am Geisberg 27 zur Errichtung eines Geräteschuppens

Bürgermeister Warmdt verliest die Stellungnahme der Verwaltung, Herrn Adam, wie folgt: „für das Baugrundstück besteht der Bebauungsplan „Am Geisberg“. Das Vorhaben hält die Festsetzungen des Bebauungsplans in folgenden Punkten nicht ein:

- Das geplante Nebengebäude überschreitet die im Bebauungsplan festgelegten Festsetzungen bezüglich der Baugrenzen im östlichen Bereich der Flurnummer 674/8.

Hierzu wurden bereits im näheren Umfeld durch den Gemeinderat Befreiungen erteilt.

- Laut den Festsetzungen des gültigen Bebauungsplans sind Dächer von Gebäuden mit einer Dachneigung von 28 bis 48 Grad zu errichten. Aufgrund der geplanten Errichtung einer PV-Anlage auf dem Dach des Geräteschuppens ist eine Dachneigung 10 Grad aus wirtschaftlichen Gründen notwendig.

Hierzu wurden ebenfalls in der Vergangenheit bereits Befreiungen durch den Gemeinderat erteilt.

Aus baurechtlicher Sicht kann der beantragten Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans bezüglich der Überschreitung der Baugrenzen und der Dachneigung durch den Gemeinderat die Zustimmung erteilt werden.“

Beschluss:

Der Bauantrag auf Fl.Nr. 674/8, Am Geisberg 27 zur Errichtung eines Geräteschuppens wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12 Stimmen
Nein: 0 Stimmen

14. Seergarten – Erneuerung der Überdachung auf der Pergola

Bürgermeister Warmdt informiert, dass er von verschiedenen Bürgern wegen des schlechten Dachzustandes der Pergola angesprochen wurde und hat diesbezüglich bereits ein Angebot eingeholt. Demnach würden sich die Kosten für die neue Dachverglasung mit begehbarem Glas einschließlich Maßanfertigung und kompletter Montage auf ca. 12.000 € netto belaufen.

Beschluss:

Der Gemeinderat Wiesenbronn beschließt die Erneuerung der Dachabdeckung auf der Pergola im Seergarten durchzuführen. Die Ausführung soll mit begehbarem Glas erfolgen. Es sollen insgesamt mindestens drei Angebote eingeholt und die Maßnahme in der nächsten Sitzung beschlossen werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 11 Stimmen
Nein: 1 Stimme

15. Ernennung von Ehrenkommandanten durch die Feuerwehr

In Anlehnung an die in der Sitzung vom 08.09.2020 unter lfd. Nr. 4 erfolgte Anfrage hinsichtlich der Ernennung von Ehrenkommandanten für die Feuerwehr, wird informiert, dass dies durch die Feuerwehr in Eigenregie erfolgen kann. Gemeinderat von Wietersheim erklärt, dass hier der Feuerwehrverein gemeint sei.

Beschluss:

Die Gemeinde Wiesenbronn ermächtigt den Feuerwehrverein, zukünftige Ehrenkommandanten selbst zu ernennen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12 Stimmen

Nein: 0 Stimmen

16. Antrag auf Teilbefreiung von der Wasserabnahmepflicht auf dem Grundstück Fl.Nr. 254

Der Eigentümer des Grundstücks Fl.Nr. 254 beantragt die Teilbefreiung von der Wasserabnahmepflicht auf dem Grundstück Fl.Nr. 254. Er möchte einen bereits vorhandenen Brunnen reaktivieren und ausschließlich zum Gartengießen nutzen.

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt seine Zustimmung zur beantragten Teilbefreiung für das Grundstück Fl.Nr. 254 von der Wasserabnahmepflicht mit den üblichen Auflagen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12 Stimmen

Nein: 0 Stimmen

17. Antrag zur Verbreitung des Tourismusflyers

Der Vorsitzende verliest den Antrag von Frau Katrin Stenger mit der Bitte, die Auflage des Flyers „Wiesenbronn – Die Rotweinsel am Steigerwald“ zu erhöhen, damit dieser in ausreichender Menge an die Winzer und sonstigen Betriebe kostenlos zur Verfügung gestellt werden könne.

Beschluss:

Der Gemeinderat begrüßt die Initiative Werbung für Wiesenbronn durch das Versenden von Flyern als Zugabe in Paketen jeglicher Art. Die Kosten für die Flyer trägt die Gemeinde.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12 Stimmen

Nein: 0 Stimmen

17.a. Vergabe einer weiteren Hausnummer für die Flurnummer 14, Koboldstraße 5

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme der Verwaltung, Herrn Adam, wie folgt zur Kenntnis: „Mit Schreiben vom 03.10.2020 hat der Eigentümer des Grundstücks die Zuteilung einer weiteren Hausnummer für den rückwärtigen Bereich seines Grundstücks beantragt. Aus Sicht des Eigentümers eignet sich die Zufahrt auf sein Grundstück über die Hauptstraße zur Anlieferung von Paketen und Speditionsware. Diese müsste somit nicht über die Koboldstraße angeliefert werden.

Aufgrund der Lage des Grundstücks, sowie der bereits bestehenden Nummerierung im Bereich der Hauptstraße wäre es aus Sicht der Verwaltung sinnvoll, dem Grundstück die weitere Bezeichnung

„Hauptstraße 9“ zuzuteilen. Die aktuelle Nummerierung kann dem beigefügten Lageplan entnommen werden. Im weiteren Verlauf der Hauptstraße befinden sich keine freien Baugrundstücke. Somit kann derzeit davon ausgegangen werden, dass eine fortlaufende Nummerierung nicht mehr benötigt wird.

Beschluss:

Der Gemeinderat Wiesenbronn beschließt, dem rückwärtigen Grundstück mit der Flurnummer 15 die zusätzliche Bezeichnung „Hauptstraße 9“ zuzuteilen. Die schriftliche Information über die erfolgte Hausnummernvergabe erfolgt durch die Verwaltung.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12 Stimmen

Nein: 0 Stimme

18. Informationen

- Der Bürgermeister fragt an, ob damit Einverständnis besteht, die nächste Gemeinderatssitzung entweder auf dem 03.11. oder dem 17.11. zu verschieben, da zwei Gemeinderatsmitglieder am 10.11. wegen der Teilnahme an einem Seminar für den Rechnungsprüfungsausschuss ortsabwesend sein werden.
Die Mehrheit der Gemeinderatsmitglieder spricht sich dafür aus, den 17.11.2020 als nächsten Termin für die Gemeinderatssitzung anzuberaumen.
- Im Zuge dessen soll das Treffen der Vereine zwecks Terminabsprache für die nächstjährigen Veranstaltungen am 03.11.2020 stattfinden.
- Es wird weiter informiert, dass in den Herbstferien eine Vollsperrung der Hauptstraße für zwei Tage durchgeführt wird, bei der die Umleitung über Kleinlangheim führen soll.
- Der Vorsitzende informiert über seine Teilnahme an dem Dorfschätzeseminar und zeigt sich sehr positiv überrascht, über die Aktivitäten dieser aus neun Gemeinden bestehenden Allianz.
- Er informiert weiter, dass das Treffen mit Frau Kircher von der Regierung von Unterfranken zum geplanten Bürgerhaus aus gesundheitlichen Gründen auf dem 27.10.2020 verschoben werden musste.
- Hinsichtlich der Kläranlage wird zur Kenntnis genommen, dass die Studie vom Ing.-Büro Hossfeld überarbeitet und an das Wasserwirtschaftsamt zur Überprüfung weitergeleitet wurde.
- Der Vorsitzende informiert, dass am Häckselplatz immer wieder Müll abgelagert werde. Wegen eines aufgefundenen Adressfeldes konnte inzwischen auch Anzeige bei der Polizei gegen eine Verdachtsperson erstattet werden. Leider konnte diese verdächtige Person der Polizei gegenüber glaubhaft machen, dass sie es nicht gewesen sei. Die Anzeige wurde daraufhin eingestellt.
Nachdem aber die Gefahr der Müllablagerung weiter besteht, muss der Häckselplatz mit festen Öffnungszeiten abgeschlossen werden.

Der nichtöffentliche Teil schließt sich an.